Copÿ vnnd abgschrifft deß brieffs die wÿnstür betreffende.

Wir nachbenempten Stattvogt, burgermeister vnd Rath zu Mäÿenfeld, vnnd wir Richter, die Geschwornen vnd verordneten der dreÿen gemeinden Malans, Jenins vnd fläsch, bekennend offentlich vnd thund kundt aller menncklichem mitt disem brieff, Als dan vor vilen Jaren durch wÿland den wolgebornen Sigmund frÿherren von Brandis säliger gedächtnus vnserem gnädigen herrn von wägen der wÿnstür, wie, wenn, vnd wo man die selbige halten vnd machen soll, ein spruch zwüschend vns obgenampten gemeinden beschächen vnd vßgangen ist, welicher spruch, dan vff einem papÿr vßgeschnittne zädel vermerckt vnd geschriben worden. Vnd so aber von lenge der zÿtt sömliche gschrifft am papÿr abgenommen vnd zudelorgen, hernach gar soblichen vnd abgon wurdj, habend wir obgenampten gmeinden einhellig vnder vns erkent vnd verordnet damitt ob sölicher spruch zu besserer gewarsami vff bermendt geschriben, vnd behalt von wort zu wort wie hernach volget:

Wir Sigmund frÿherr von Brandis, bekennend offentlich allermencklichem mitt disem brieff, wie ob sich etlich spenn v stoss halb der wÿns mitzwüschend den vnsern gantzen gemeinden Mäÿenfeld, Malans, Jenins vnd fläsch gehalten, da die drÿ

gemeind

gemeinden Malans, Jenins vnd Fläſch komment, es ſölte allwegen
mitt glychem zůſatz geſtürt werden. Bemeltz von Mayenfeld
darwider redtend, ſy wölltten, als lang ſy in gedächtnus hatend, ſo
wäre in derſelben ſtüre allwegen vogt, Räth, gericht, vnd etlich von der
gemeind darzů gezogen geſäſſen, vnd darzů fünf oder ſächs ohngefarlich von
den andern dryen gemelten gemeinden: Mitt vilen andern worten von
beiden teilen beſchähen, zů beſchryben nitt nott. Daruff vnd
all vier gemeinden, ſy fürohin, wie iede gemeind, oder wie vil ſy zů
der ſtür ſitzen ſöllend, zů entſcheiden vertrüwt. Hieruff erken-
nend wir, daß nun fürohin zů ewig zytt diſer vnſer entſcheid vnd ſtür
gehalten werden ſoll, dermaſſen: Alle vnd iedes Jars die
ſtür in vnſer ſtatt Mayenfeld allwegen vff ſant Leonhartz tag vn-
gefarlichen nach dem heymmet gemacht wärden ſoll. Vnd
ſy gemällten ſtür wier, oder welche dan herren zů Mayenfeld ſyn
werdend, oder einer andern ſtatt, der glychen ein vogt, Ratz vnd zwen
vom gericht, acht von Malans, dry von Jenins vnd dry von Fläſch
ſitzend, Vnd die ſtür by jrem geſchwornen Eyden, daſelbs jnen
nutz vermyden vnd gemeinen nutz zů fürdern anſchlahen wellend:
Alles zů gůthen trüwen ohne gefärd. Diſer Spanzädlen
ſind in glycher luth geſchryben, ieder partthy einer gegeben. Datum vff
den zwölfften [illegible] Anno 1504. Wir obgeſchribnen
all vier gemeinden, wellend vnd ſöllend diſen gemälten Spruch

zů

zu allen zytten mitt allem inhalt getrüwlich und erbarlich halten. Doch so habend wir all gemeinlich und einhelligklich abgeredt und beschlossen: Das vormals nach usswysung des spruchs die wynstür uff sant Leonhartz tag nach dem wimlat gehalten worden, dz nun hinfür zu allen zytten und jaren die stür acht tag ungefarlich vor dem wimmat gemachet und gesprochen werden soll. Darzu soll ein vogt und Rath zu Mayenfeld den andern dryg gemeinden allwägen verkünden, uff welichen tag man stüren welle. Vermeinend also das die stür vor dem wimmat gemacht unsern gemeinden nützlicher und füglicher syn wärd, dan darnach. In den andern stucken lassend wir den spruch unverendert ston und blyben, zu guthen trüwen ohngefarlich. Und des zu warem und stätter sicherheit, so sind diser brieffen vier glych lutend mitt einer hand geschriben und allwägen dryen gemeinden einen gäben, und ob einer verloren würd, soll allwägen dem andern geschribt wärden. Zu urkünd habend wir vier gemeinden mitt flyss und ernst gebätten und erbätten, den Edlen, vesten Martin Belin, der zytt Landvogt der herrschafft Mayenfeld, dz er syn eigen insigel offentlich hiran gehenckt hatt; doch imm, allen synen erben und nachkommen ohne schaden. Gäben an sant Mathews des heiligen zwölff Botten abend, nach Christi unsers herren geburt, fünffzächenhundert, dryssig und im fünften Jar.

Wynstür von Jar zu Jar.

Anno 1549. ward er gestürt um 6. ℔

Anno 1562. 9. ℔ Anno 1563. 8. ℔

Anno 1564.

fol. 2v

Anno 15

64.	10. ß
65	11. ß
66	10. ß
67	10 ß
68	10 ß
69	11. ß
70	11. ß
71.	12. ß
72	12. ß
73	Nitt gestürt
74	12. ß
75	12. ß
76	12. ß
77	12 ß
78.	12. ß
79	Nitt gestürt
80	12½. ß

Anno 15

88	14. ß
89	16. ß
90	17½. ß
91	21. ß
92	21 ß
93	17½. ß
94.	14. ß
95	14. ß
96	Nitt gstürt, galt 21. ß.
97	22. ß
98	18½. ß
99	5. d
100.	5½ d
1.	5½ d
2	6½. d
3	7. d
4	6. d
5	5. d
6	~~5. d~~ 5 d

81	12. R	7	7 d
	Anno 160		
82	12. R	8	7 a
83.	11. R		7 d
84	12. R	9	7 il
85	12. R	10	
86	13. R	11	B A
87	13. R	12.	. . . . 6½ m

---

fol. 3r

13	. . . . 6½ m	37	. . . . 8 m
14	. . . . 5½ m	38	. . . . 6 m 3 R
15	. . . . 5½ m	39	. . . . 2 ξ
16	. . . . 6½ m	40	. . . . 10 m
17	. . . . 6½ m	41	
18	. . . . 7 m	42	
19	. . . . 7 m	43	
20	. . . . 2 ξ	44	
21	. . . . 10 m	45	
22		46	
23	. . . . 10 m	47	
	Anno 160	48	
24.			
25		49	
26		50	

Anno 160

27 . . . . . 2 ß
28 ist nit geschickt
29 . . . . — 9 ß
30 . . . . . 9 ß
31 . . . . . 7½ ß
32 . — — — 2 ß
33 — — — — 9 ß
34 — — — — 9 ß
35 . . . . — 10 ß
36 . — — — 10 ß

51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61 — — — 7½ G
62 — — — — — 8 G
63 — — — — — 8 G
64 : 65 — — — 8 G
66 : 67 : 68 7 G
69 — — — — 8 G
70.
71 — — — — — 7½ G

fol. 3v

N 42

GEMEINDE FLÄSCH

Verschreibung wo, wenn vnnd wär den wyn in der herrschafft Mayenfeld stüren soll, zu dienst der gemeind fläsch abschriben vnd die stüre etlicher jaren einanderen nachgesetzt, durch Bartholome Anhorn diener der Kirchen

Mayenfeld. 1606.

Diße Copeij gehört d. fl.
von fläsch.